



Gesundheitspolitisches

Aufforderung zum Antrag auf Rehabilitation durch die Krankenkasse

Immer häufiger kommt es vor, dass Gesetzliche Krankenkassen ihre krankgeschriebenen Versicherten auffordern, einen Antrag auf Rehabilitation zu stellen. Grundsätzlich ist dagegen nichts einzuwenden. Man sollte allerdings wissen sollte, dass dieser Antrag unter bestimmten Voraussetzungen in einen Rentenantrag umgewandelt werden kann. Wird dann eine Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Rentenversicherung gewährt, entfällt der Anspruch auf das regelmäßig höhere Krankengeld. Rentenleistungen haben dann Vorrang vor Krankenkassenleistungen.

Die Vorschriften des § 51 Sozialgesetzbuch V (SGB V) räumen den Krankenkassen einen relativ weiten Gestaltungsspielraum ein. Trotz dieses Spielraums sind die Krankenkassen verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und richtig umzusetzen. Am Beispiel von Frau B. zeigen wir Ihnen, wie Sie auf eine solche Aufforderung der Krankenkasse reagieren können und was Ihre Rechte und Pflichten dabei sind:

Frau B. ist seit längerer Zeit von ihrem Arzt arbeitsunfähig geschrieben. Jetzt erhält sie von ihrer Krankenkasse ein Schreiben, in dem sie aufgefordert wird, innerhalb von zehn Wochen einen Antrag auf Rehabilitation (laut SGB V, § 51, Abs. 1) zu stellen.

Die Krankenkasse darf bei Versicherten, bei denen die Erwerbsfähigkeit erheblich gefährdet oder gemindert ist, eine solche Aufforderung stellen. Zwingende Voraussetzung dafür ist aber, dass ein ärztliches Gutachten vorliegen muss, welches Aussagen über die Gefährdung bzw. Minderung der Erwerbsfähigkeit trifft. Dabei wird es sich in aller Regel um ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) handeln. An das Gutachten sind inhaltliche Bedingungen gekoppelt. Ein einfaches Attest reicht nicht aus.

Wenn Frau B. auf die Aufforderung der Krankenkasse hin einen Reha-Antrag gestellt hat, ist sie in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt. Das heißt, der Reha-Antrag kann nur mit Zustimmung der Krankenkasse zurückgenommen, verändert oder beschränkt werden. Stellt Frau B. den Reha-Antrag nicht, entfällt ihr Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der Frist sowie die beitragsfreie Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Sofern Frau B. den Antrag später stellt, entsteht wieder Anspruch auf Krankengeld mit dem Tage der Antragstellung.

Wenn Frau B. keinen Antrag stellen möchte, hat sie zwei Möglichkeiten:

- 1) Sie kann einen Widerspruch gegen die Aufforderung zur Beantragung einer Rehabilitation nach § 51 Sozialgesetzbuch V einlegen. (Achtung: Widerspruchsfrist beachten)
- 2) Alternativ zu einem Widerspruch und/oder nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann Frau B. die Zustimmung zu einer Rücknahme des Reha-Antrags bei der Krankenkasse beantragen.



Die Krankenkasse hat ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, das heißt, sie muss dabei ein berechtigtes bzw. ein entgegenstehendes höheres Interesse des Versicherten am Hinausschieben des Antrages bzw. Verzögern des Rentenbeginns berücksichtigen (z.B. das Erreichen einer erheblichen Verbesserung des Rentenanspruchs oder der Verlust des Anspruches auf Betriebsrente durch einen vorzeitigen Rentenbeginn).

Hat Frau B. von sich aus einen Antrag auf Rehabilitation gestellt, kann die Krankenkasse eine Aufforderung zur Einschränkung der Dispositionsfreiheit nachschieben. So kann die Krankenkasse Frau B. auffordern, einen einmal gestellten Antrag nicht zurückzunehmen oder inhaltlich nicht mehr zu beschränken.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei einem Verfahrensfehler der Krankenkasse, eine Bindung an den jeweiligen Verwaltungsakt unter Umständen nichtig ist. Besteht diesbezüglich Unsicherheit ist gegebenenfalls eine professionelle Beratung hilfreich.



Buchtipps / Interessante Links

http://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/krankengeld-aufforderung-reha-antragrente_idesk_PI434_HI2448902.html

http://www.haufe.de/sozialwesen/leistung-sozialversicherung/aufforderung-zum-reha-antrag/muss-die-krankenkasse-zum-reha-antrag-auffordern_242_225712.html

Impressum
Gesundheitsladen Bielefeld e.V.
Ansprechpartnerinnen: K. Freese
S. Karallus

Breite Str. 8
33602 Bielefeld
0521 133569
Email: gl-bielefeld@gesundheits.de
Internet: www.gesundheitsladen-bielefeld.de